

Anlage 3

Relevanzprüfung zum Artenschutz

24.09.2020

Planverfasser: IGC Ingenieurgruppe Chemnitz GbR
Hohensteiner Str. 45
09117 Chemnitz

**Artenschutzgutachten zum Vorhaben:
B-Plan Gablenz „Am Hahnbusch“ (Erzgebirge)
– Relevanzprüfung zum Artenschutz (1. Prüfschritt) 2020 –**



Bearbeiter: N. Sigmund, Dipl.-Ing., Freier Garten- und Landschaftsarchitekt,
Dr. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

Datum: 24.09.2020

<p>Auftraggeber:</p> <p>Stefan Kreher</p>	<p>Auftragnehmer:</p> <p>igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR <small>Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs</small> Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz</p> <p>Tel.: 0371 28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11</p> <p>mail: info@igc-chemnitz.de</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebiet.....	5
3	Arten/Artpotential.....	8
3.1	Vögel.....	8
3.2	Fledermäuse.....	12
3.3	Amphibien und Reptilien.....	14
3.4	Insekten.....	15
4	Riskobeschätzung	16
4.1	Vögel.....	16
4.2	Fledermäuse.....	18
4.3	Amphibien und Reptilien.....	20
5	Zusammenfassung und Schlussfolgerung	22
6	Fotodokumentation.....	24
7	Literatur	35

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg fasste in der öffentlichen Sitzung am 13.07.2020 folgenden Beschluss: Der Stollberger Stadtrat beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Stollberg im Ortsteil Gablenz „Am Hahnbusch“ im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB, im Osten an vorhandene Wohnbebauung entlang der August-Bebel-Straße, im Süden an einen Vier-Seiten-Hof, im Westen an den Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB – an Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 39.220 m² und umfasst die Flurstücke 8/1; 13/2; 14/1; 15/4; 415/3; 423/1; 428 und 493/1 sowie einen Teil des Flurstückes 415/1. Der Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung (Abb. 1) bestimmt. Planungsziel des Bebauungsplanes „Am Hahnbusch“ ist die Entwicklung von zwei allgemeinen Wohngebieten nach § 4 BauNVO. Zudem wird ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt, indem für ein Dorf typische Nutzungen zulässig sind. Die Fläche ist für eine Baulandentwicklung gut geeignet. Mit der geplanten Ausweisung von ca. 6 Wohngebäuden wird der Siedlungsbereich maßvoll ergänzt. Die Verkehre des künftigen Plangebietes können problemlos über die August-Bebel-Straße abfließen.

In Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben macht sich eine artenschutzrechtliche und -fachliche Risikoabschätzung zum Artenschutz erforderlich. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (1. Prüfschritt, d.h. formal kein AFB oder saP) mit folgenden Planungsinhalten:

- einmalige artenschutzfachliche Untersuchung (audio-visuelle Tagerfassung wertgebender/planungsrelevanter Arten) innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs mit unmittelbar abgrenzendem Umfeld am 14.08.2020 (Beauftragung zum 11.08.2020)
- Kontrolle der Vegetationsstrukturen auf das Vorhandensein von Nestern und Höhlenbäumen bzw. potentiellen Quartieren von Fledermäusen
- fachliche belastbare Vorprüfung, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, ist bei der o.g. Vorortbegehung das betroffene Artenspektrum einzuschätzen und durch eine Datenabfrage (MultiBaseCS, <https://www.ornitho.de/>, relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) zu ergänzen
- Erarbeitung von Vorschlägen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Bestandaufnahme („worst-case“-Annahme)

Der Untersuchungs- und Gutachtenumfang wurde zum 24.08.2020 mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft vorabgestimmt und bestätigt (Hr. Leistner).

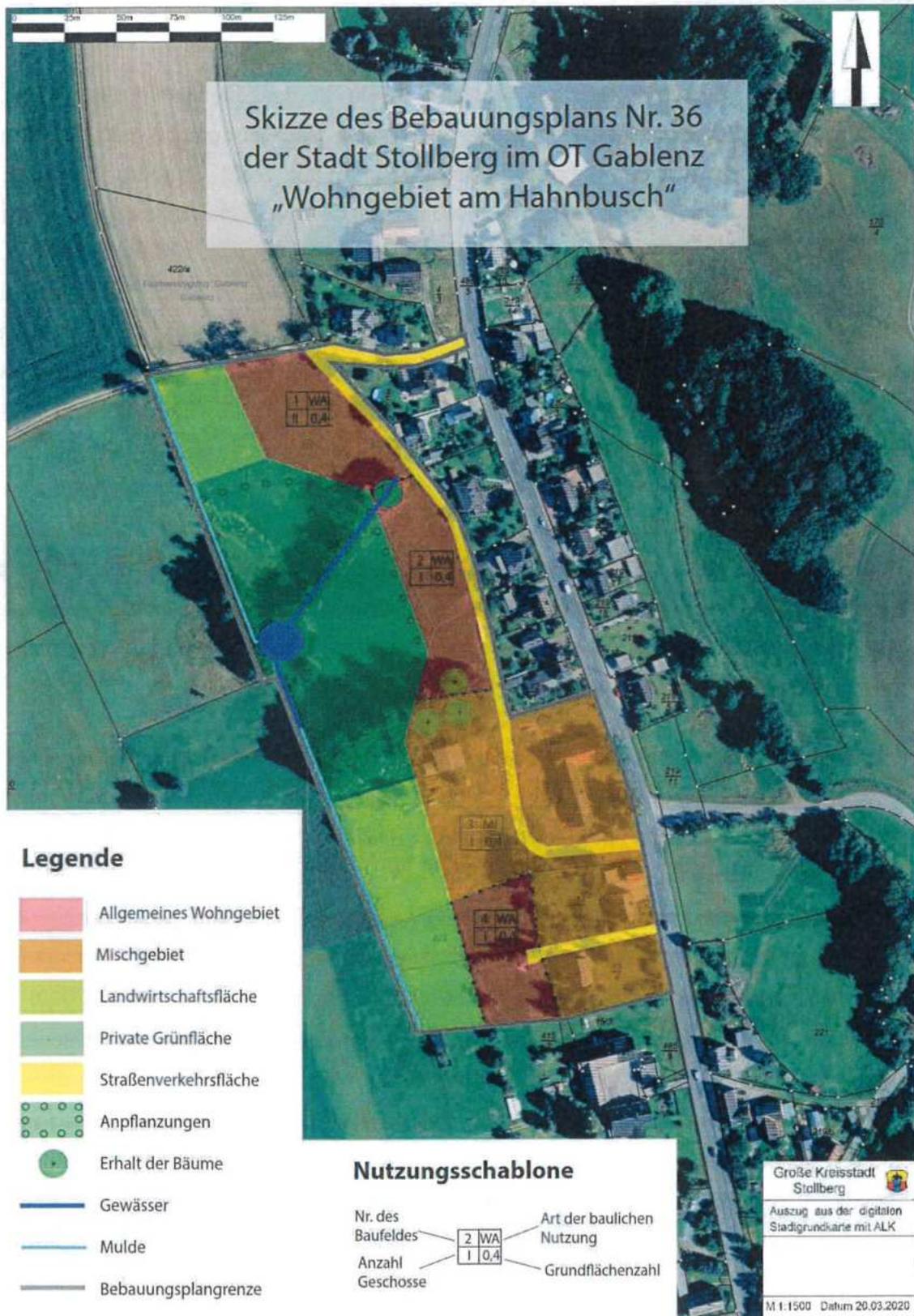


Abb. 1: Entwurfsplanung „B-Plan Gablenz Am Hahnbusch“, Große Kreisstadt Stollberg, 20.03.2020.

2. Gebiet

Das ca. 4 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich südlich der Stadt Stollberg im Ortsteil Gablenz direkt westlich der B169 (Abb. 2). Die überplante Fläche umfasst mehrere Flurstücke mit unterschiedlichen Landschaftsausprägungen (siehe Tab. 1):

Tab. 1: Beschreibung der Landschaftsausstattung des Geltungsbereichs „B-Plan Gablenz Am Hahnbusch“ mit Stand vom 14.08.2020. § 21-Biotop – gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

Flstk.-Nr.	Beschreibung der Biotopausstattung	§ 21-Biotop
15/4 mit 415/3	dörfliche Wohnbebauung mit Gartengrundstück, Rasen und lockerer Bepflanzung mit Obstgehölzen (Apfel <i>Malus domestica</i>), Ziersträuchern und Koniferen (Gemeine Fichte <i>Picea abies</i> , Blaufichte <i>Picea pungens</i> , Korea-Tanne <i>Abies koreana</i>)	nicht vorhanden
415/1	extensives Grünland u.a. mit Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Beweidung durch Rinder, Gehölzreihe aus Einzelbäumen Birke (<i>Betula pendula</i>), Gemeiner Fichte, Apfel	nicht vorhanden
428	extensives Grünland u.a. mit Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Hahnenfuß (<i>Ranunculus</i> sp.) Knaulgras (<i>Dactylis glomerata</i>), einjährigem Rispengras (<i>Poa annua</i>), teilweise Beweidung durch Rinder,	nicht vorhanden
14/1	dörfliche Wohnbebauung mit Gartengrundstück, Rasen und lockerer Bepflanzung mit Obstgehölzen, Ziersträuchern und Koniferen	nicht vorhanden
423/1	südlicher Bereich bestehend aus Intensivgrünland u.a. mit Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Wiesen-Bärenklau, Rotklee, Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Knaulgras, Einjährigem Rispengras, Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Hahnenfuß, Löwenzahn, temporäre Nutzung als Rinderweide, zwei marode Brunnen// im Norden schließt sich ein Lagerplatz für Baumaterialien (Baumstämme, Astwerk, Eisenplatten, Pflastersteine, Bretter, Paletten etc.) mit Ruderalflur an u.a. mit Rotklee, Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>), Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Kompass-Lattich (<i>Lactuca serriola</i>), Spitzwegerich, Fingerkraut (<i>Potentilla</i> sp.), Brombeere (<i>Rubus</i> sp.), Lagerhalle/-schuppen mit Öffnung in Dachkasten (O-Seite)// an die o.g. baubetriebliche Lagerfläche schließt sich nördlich ein Gehölzstreifen an, dominierende Baumarten ebenda sind überalterte Pappeln (<i>Populus</i> sp.), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>), Berg-Ahorn (<i>Acer pseudplatanus</i>), Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Kastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Linde (<i>Tilia</i> sp.), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Felsenkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>), im östlichen Bereich des Feldgehölzes hängen drei Vogel-Nistkästen für Star/Meisenarten// nördlich des o.g. Feldgehölzes grenzt mesophiles Grünland u.a. mit Rotklee, Löwenzahn, Spitzwegerich, Knaulgras, Wiesenbärenklau, Vogel-Wicke, Sauerampfer, Wiesenfuchsschwanz, Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i>)// der westliche Grünstreifen (Mädesüß <i>Filipendula ulmaria</i> , Schlangen-Knöterich <i>Bistorta officinalis</i> , Frauenmantel, Rot-Straußgras <i>Agrostis capillaris</i>) als Verbindung zum folgenden Feldgehölz in nördliche Richtung ist als Nasswiese	Nasswiese naturnahes, ausdauerndes Kleingewässer Esche mit großer Spalthöhle Höhlenbäume im Bereich der Gehölzstreifen nicht auszuschließen

Flstk.-Nr.	Beschreibung der Biotopausstattung	§ 21-Biotope
	ausgewiesen, im südlichen Ausläufer befindet sich ein maroder und zum Zeitpunkt der Begehung bis auf ca. 3 m ² trockengefallener Kleinteich umstanden von Trauerweide (<i>Salix babylonica</i>), Kirsche (<i>Prunus avium</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Birke, Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Eiche, Fichte, Pappel, an dessen Nordufer stockt eine Esche mit Spalthöhle in ca. 1.80 m Höhe mit einem Altnest einer Amsel, der Gehölzstreifen wird in SW-NO-Richtung von einem ausgetrocknetem Bachbett durchgezogen, im östlichen Bereich ist ein Meisen-Nistkasten angebracht// das mesophile Grünland im Norden des Geltungsbereichs ist im Vergleich artenärmer als jene im Süden des Flurstücks, im Übergang zur Baumreihe (Pappel, Linde, Esche, Eberesche, Kastanie, Hasel <i>Corylus avellana</i>) mit Meisen-Nistkasten, an der Westgrenze hat sich ein Bestand von schmalblättrigem Weidenröschen (<i>Epilobium angustifolium</i>) etabliert, im Norden des Flurstücks stocken drei überalterte Pappeln	
587/1	unbefestigter Weg/Feldweg	nicht vorhanden
493/1	asphaltierter Weg	nicht vorhanden
13/2	dörfliche Wohnbebauung mit saniertem Fachwerk-Wohnhaus und teilsanierter angebauter Scheune, große solitäre Bäume (Eschen) zur Hauptstraße gelegen, siedlungsbezogene Grünfläche mit Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>), Kompass-Lattich, Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel (<i>Cirsium palustre</i>), Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>)	nicht vorhanden

Der Geltungsbereich ist im Westen und Nordwesten von Offen- bzw. Ackerland umgeben. Dörfliche Wohnbebauung schließt sich im Osten und Süden an. Die im Rahmen der Begehung dokumentierte Biotopausstattung und Landschaftskulisse wurden mit der „interaktiven Karte zur Biotoptypen- und Landnutzungskartierung“ (iDA) des SMUL (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/btlnk?> aufgerufen am 03.09.2020, Abb. 3) als auch dem Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) Sachsen, Gebiete des Naturschutzes (z.B. geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Landschaftspflege) abgeglichen.

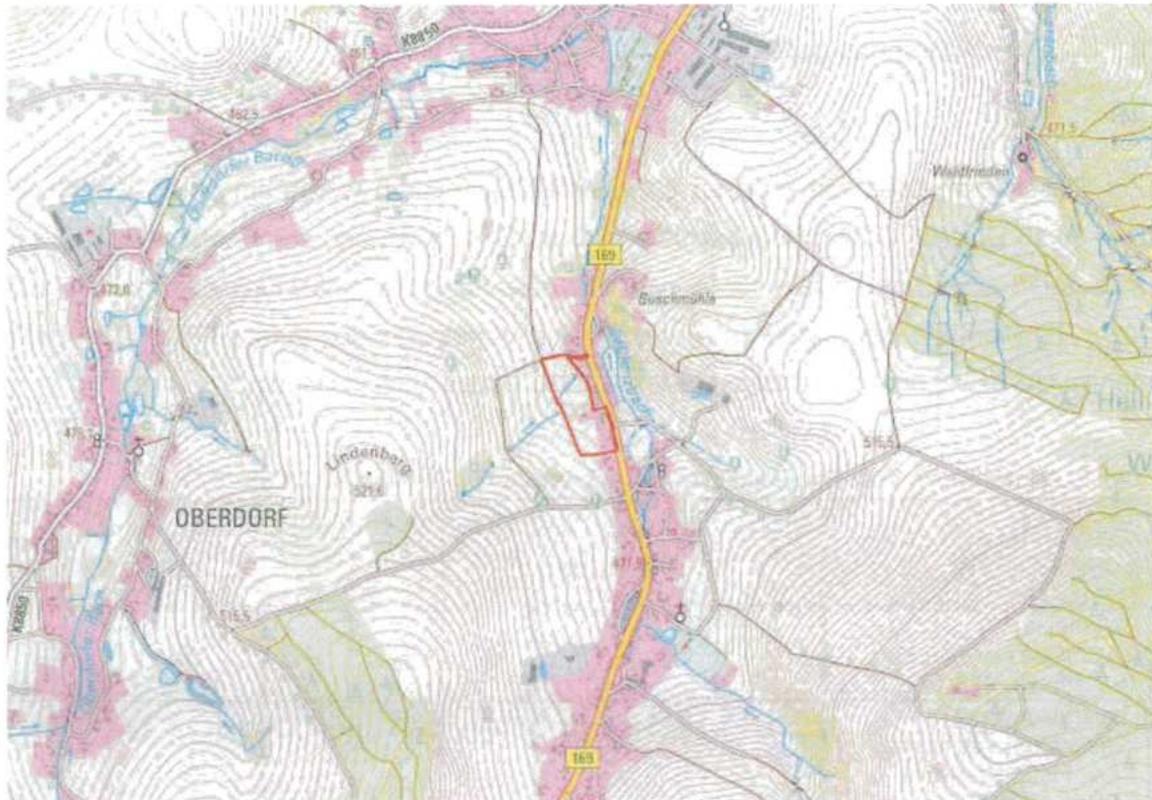


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Zentrum von Gablenz. Kartengrundlage: Teile dies Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2020 AdV-WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color: „https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-color/guest?“. Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

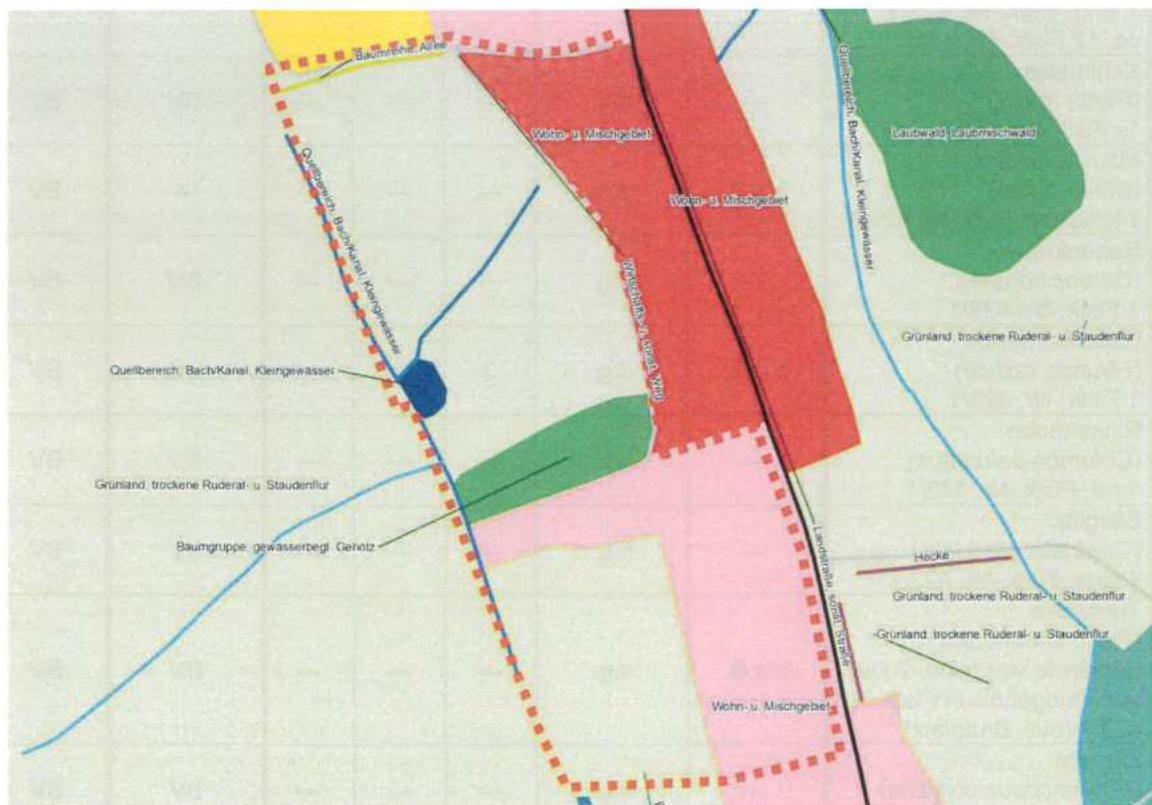


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Norden von Gablenz mit Biotoptypen und Landnutzung entsprechend Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens.

3. Arten/Artenpotential

3.1 Vögel

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurde am 14.08.2020 11.15 Uhr–14.15 Uhr (24°C, tlw. Regenschauer, Wind 13 km/h W) und somit weitgehend außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb saisonaler Hauptaktivitätszeiten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen eine einmalige Vorortbegehung durchgeführt. Dabei wurden im UG bzw. angrenzend folgende Arten audio-visuell nachgewiesen:

Tab. 2: Artnachweise Vögel im Plangebiet und angrenzendem Umland am 14.08.2020.

Art mit Anzahl und Verhalten, Brutzeitcode	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	Vorhabensfl.	angrenz. Gebiet
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) 1 juv. Flstk.-Nr. 423/1 2 Flstk.-Nr. 13/2 1 Flstk.-Nr. 8/2	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>) ca. 20 Flstk.-Nr 15/4 1 sing. Flstk.-Nr. 13/2 1 sing. Flstk.-Nr. 423/1 ca. 12 Flstk.-Nr. 12/b	---	b.g.	V	V	---	BV	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) 1 kreisend Flstk.-Nr. 423/1	h.a.B.	s.g.	---	---	---	---	BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) 1 Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) 1 Flstk.-Nr. 423/1	h.a.B.	b.g.	3	3	---	NG	BV
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) 1 ruf. Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) 1 sing. Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Bettelrufe von mind. 2 juv. aus Feldgehölz in Flstk.-Nr. 423/1 (evtl. Brutplatz)	h.a.B.	s.g.	---	---	---	BV	BV
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) 1 ruf. Flstk.-Nr. 423/1	---	b.g.	---	---	---	BV	BV

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Bllschke LfULG 2016)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

A1	Mögliches Brüten	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
A2	Mögliches Brüten	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B3	Wahrscheinliches Brüten	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt.
B4	Wahrscheinliches Brüten	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Wahrscheinliches Brüten	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Wahrscheinliches Brüten	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Wahrscheinliches Brüten	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.
B8	Wahrscheinliches Brüten	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt.
B9	Wahrscheinliches Brüten	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet.
C10	Sicheres Brüten	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.
C11a	Sicheres Brüten	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Sicheres Brüten	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt. Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C13a	Sicheres Brüten	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg.
C14a	Sicheres Brüten	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Sicheres Brüten	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Sicheres Brüten	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Sicheres Brüten	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Sicheres Brüten	Junge im Nest gesehen oder gehört.
A	Mögliches Brüten	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
B	Wahrscheinliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C	Sicheres Brüten	Sicheres Brüten / Brutnachweis
E99		Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt.

Im Zuge der einmaligen Begehung wurde die Brutzeit 2020 nicht komplett abgedeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler bzw. tageszeitlicher Abwesenheiten). Die Dokumentation von Nestern beschränkt sich auf ein altes Nest der Amsel in einer Esche mit Spalthöhle in ca. 1.80 m Höhe auf Flurstück-Nr. 423/1. Im Jahr 2020 besetzte Greifvogel-Nester befinden sich im Umfeld von 400 m (Mäusebussard) bzw. 620 m (Rotmilan *Milvus milvus*). Die Aufnahme lässt Rückschlüsse auf das mögliche Arteninventar zu. Aufgrund o.g. Nachweise von stichprobenartigem Charakter und der Ausstattung des Untersuchungsgebiets (dörfliche Wohnbebauung, Lagerplatz, Feldgehölze, Grünland) sind folgende (weitere) Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend zu prognostizieren:

Bewohner von Gebäudequartieren bzw. von künstlichen Niststätten und -höhlen:

Potenzielle Quartiere für Gebäudebrüter (u.a. Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*) finden sich im Geltungsbereich vor allem in Form von Spalten und Nischen im Bereich des Lagerplatzes mit diversen Haufwerken, am Lagergebäude (Fehlstellen an Gebäudesubstanz) auf Flurstück-Nr. 423/1 sowie an der Scheune Flurstück-Nr. 13/2. Die Öffnungen an den o.g. Gebäuden sind weiterhin potenzielle Brutplätze von Meisenarten, Haus- und Feldsperling (*Passer montanus*) sowie vom Star (*Sturnus vulgaris*). Herausgebrochene Bretter in den Giebelseiten der Scheune sind als potentielle Einflugöffnungen für die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und Dohle (*Corvus monedula*) zu betrachten. Im UG wurden in Summe fünf Vogel-Nistkästen für Höhlenbrüter im Gehölzbestand dokumentiert (beachte jedoch Einschränkungen bei der Erfassung durch vollständige Belaubung entsprechend Vegetationszeit). Weitere Nistkästen befinden sich im Übergang zu den Flurstücken 12/1 und 12/d. Ergänzend sind als Brutvögel daher u.a. zu prognostizieren Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*).

Bewohner von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Gebüsch, Grünflächen)

Als potentielle Brutvögel in den Gehölzbereichen bzw. an strukturierten Grünflächen sind ergänzend u.a. anzunehmen: Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Kleiber (*Sitta europaea*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Elster (*Pica pica*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Die Grün- und Weideflächen des Geltungsbereiches sind als geeignetes Nahrungshabitat o.g. Vogelarten zu bewerten. Die Artnachweise der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beschränken sich auf sporadische Nahrungsgäste (Mäusebusard, Rauchschwalbe) bzw. einen möglichen Brutplatz des Turmfalkens in einem Feldgehölz.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 18.08.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 22.09.2020 (Aktenzeichen: 90879-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

Aus dem Antrag auf Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de vom 18.08.2020 gehen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 07.09.2020 (Vorgangsnummer 2020_g16) keine Nachweise von Vogelarten hervor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist. Die übermittelten Beobachtungsdaten werden von den MelderInnen überwiegend ehrenamtlich erhoben. Wir danken diesen für ihr Engagement als auch dem Verein Sächsischer Ornithologen e.V. für die Aufarbeitung und Bereitstellung der Daten.

3.2 Fledermäuse

Insbesondere die Fehlstellen in Form von Spalten und Nischen an der o.g. Lagerhalle sowie an der teilsanierten Scheune (Flurstücke-Nr. 423/1 und 13/2) sind zum vorliegenden Stand als potenzielle Sommer-/Zwischenquartiere gebäudebegleitender Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) einzustufen. Herausgebrochene Bretter in den Giebelseiten der Scheune sind als potentielle Einflugöffnungen zu einem möglichen Hangplatz (Wochenstuben-Quartier) im Dachstuhl z.B. für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) zu betrachten. Zwei marode Brunnen/Zisternen im Süden des Flurstücks-Nr. 423/1 sind als potentiell Winterquartier z.B. der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nicht auszuschließen. Die Grün- und Weideflächen im gesamten überplanten Bereich mit Insekten anlockenden Pflanzen etc. sind als geeignetes Nahrungs-/Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten zu bewerten. Im Erfassungszeitraum 2020 liegen keine Hinweise (in Form von Sicht und Kot-/Fraßspuren) zum aktuellen oder ggf. vorherigen Besatz der o.g. potenziellen Quartiere durch Fledermäuse vor.

Das Vorhabensgebiet wurde weiterführend bezüglich der „relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft (Abb. 4). Die Recherche ergab, dass sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) befindet. Die nächstgelegenen fledermausrelevante Räume sind in ca. 1.200 m Entfernung in nördlicher Richtung im Bereich Mitteldorf ausgewiesen.

Unter Einbezug der Vorortbegehung (unabhängig der o.g. Ausweisung) sind ergänzend die beiden Feldgehölze (Flurstück Nr. 423/1) in O-W-Richtung für strukturgebunden fliegende Arten (z.B. Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*) als Leitelement einzustufen.

Eine gezielte Erfassung von Fledermäusen (z.B. Transekt-Begehung, akustische Dokumentation, Einsatz eines Video-Endoskops zum Ausleuchten geeigneter Strukturen) fand im Rahmen der Begehung nicht statt.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 18.08.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 22.09.2020 (Aktenzeichen: 90879-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.



Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) in Gablenz mit umliegenden relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse (pink). Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?. Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten. relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse entsprechend Karte 13 im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015).

3.3 Amphibien und Reptilien

Nachweise von Amphibien (auch in Form von überfahrenen Individuen/Verkehrsofopfer entlang der August-Bebel-Straße/B169) liegen im Erfassungszeitraum 2020 für den Geltungsbereich nicht vor. Der ausgetrocknete Bachlauf/Graben im Plangebiet ist nicht als aquatisches Habitat relevant. Der marode Teich ist je nach Wasserstand als potenzielles Laichgewässer (z.B. für Erdkröte *Bufo bufo*, Grasfrosch *Rana temporaria*, Bergmolch *Ichthyosaura alpestris*) einzustufen. Mit einem Gartenteich auf Privatgelände (nicht begehbar) Höhe August-Bebel-Straße 1, ca. 20 m nordöstlich der Plangebietsgrenze wurde ein weiteres mögliches Laichgewässer für Amphibien dokumentiert. Geeignete terrestrische Lebensräume für Amphibien finden sich auf der Vorhabensfläche insbesondere in den beiden Feldgehölzen sowie im Bereich der Haufwerke auf dem Lagerplatz der Fa. Hegenbart.

Aufgrund der Biotopausstattung mit Verzahnung von strukturierten Gehölzbeständen mit teilweise dichtem Unterwuchs sowie vegetationsarmen besonnten Freiflächen und o.g. Haufwerken im Bereich des Lagerplatzes ist unter den Reptilien die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) als potenzielle vorkommende Art nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 18.08.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 22.09.2020 (Aktenzeichen: 90879-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

3.4 Insekten

Im Rahmen der Ersterfassung am 14.08.2020 wurden kursorisch folgende Insektenarten dokumentiert:

Tab. 3: Artnachweise Insecta im Plangebiet und angrenzendem Umland am 14.08.2020.

Art	Ordnung	Artenschutz Status	Schutz BNatSchG	RLS	RLD
Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	b.g.	---	---
Kleiner Feuerfalter (<i>Lycaena phlaeas</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	b.g.	---	---
Schachbrettfalter (<i>Melanargia galathea</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	---	---	---
Gamma-Eule (<i>Autographa gamma</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	---	---	---
Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	---	---	---
Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Schmetterlinge	---	---	---	---
Sumpfschrecke (<i>Stethophyma grossum</i>) 1x Flstk.-Nr. 423/1	Heuschrecken	---	---	---	---

4. Risikoabschätzung

Unter Beachtung der Skizze des Bebauungsplans Nr. 36 der Stadt Stollberg im OT Gablenz „Wohngebiet am Hahnbusch“ (Große Kreisstadt Stollberg, 20.03.2020) mit den darin ausgewiesenen Flächen Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Landwirtschaftsfläche, Private Grünfläche, Straßenverkehrsfläche, Anpflanzungen und Erhalt der Bäume ergibt sich zum vorliegenden Stand die folgende fachliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials.

4.1 Vögel

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) durch:
 - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen durch Gebäudeabriss oder -sanierung (d.h. Dach-/Fassadenarbeiten), hier: Öffnung in Dachkasten Lagerhalle Flstk.-Nr. 423/1 (potenzieller Brutplatz für Star, Hausrotschwanz, Meisen- und Sperlingsarten), Öffnungen in Scheune Flurstück-Nr. 13/2 (potenzieller Brutplatz für Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Dohle)
 - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gehölzstrukturen/Baumhöhlen: nicht zutreffend – zum vorliegenden Stand liegen Gehölzbestände je mit Nistkästen bzw. nicht auszuschließenden Höhlen (Belaubung!) oder Nestern (Turmfalke) außerhalb der Baufelder bzw. sind zum Erhalt festgesetzt
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch:
 - Beseitigung/Abriss potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen während der Brut- und Fortpflanzungszeit
 - Entzug essentieller Nahrungshabitate (insbesondere blüh-/insektenreiche Grün-/Weideflächen (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brutaufgabe führen kann

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt bestehender Gehölze entsprechend Planskizze (Stollberg, 20.03.2020)
- V2: Beseitigung von Gehölzaufwuchs (soweit unvermeidbar) im Bereich der Baufelder für Zuwegungen etc., z.B. Fichten auf Flurstück-Nr. 415/1, von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Erhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Quartiermöglichkeiten:
 - Bei Abriss/Sanierung (Dach-/Fassadenarbeiten) der Lagerhalle (Flstck.-Nr. 423/1) bzw. Scheune (Flstck.-Nr. 13/2) mit den damit dokumentierten potenziellen quartierträchtigen Strukturen sind nach vorheriger Kontrolle (Fassade, Gebäudeinneres) durch eine fachlich geeignete Person sowie in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft in Anzahl (Quantität) und Anbringungsorte (Qualität) entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Maßnahmevorschläge:

FCS1: Je angefangene 1.000 m² versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m² mit einer einheimischen Blümmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten geschaffen werden.

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

Nachweise der Feldlerche liegen im Rahmen der Ersterfassung am 14.08.2020 sowie via Alt- und Fremddaten für das Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzende Umfeld nicht vor. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Mindestabständen zu vertikalen Strukturen, Wohnbebauung etc. von ca. 60 m sowie dem Fehlen geeigneter Fortpflanzungshabitate sind für die Feldlerche keine artenschutzrechtlichen Konflikte (im Sinne von Verlust/Entwertung von Fortpflanzungsstätten) zu prognostizieren.

4.2 Fledermäuse

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) durch:
 - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gebäudestrukturen durch Gebäudeabriss oder -sanierung (d.h. Dach-/Fassadenarbeiten), hier: Nischen/Spalten und Öffnung in Dachkasten Lagerhalle Flstk.-Nr. 423/1 (potenzielles Sommer-/Zwischenquartier z.B. für Zwergfledermaus), Öffnungen in Scheune Flurstück-Nr. 13/2 (potenzielles Wochenstubenquartier z.B. für das Große Mausohr), Rückbau/Abdecken von zwei maroden Brunnenschächten (potenzielles Winterquartier für z.B. Wasserfledermaus)
 - Beseitigung potenziell quartierträchtiger Gehölzstrukturen/Baumhöhlen: nicht zutreffend – zum vorliegenden Stand liegen Gehölzbestände je mit Nistkästen bzw. nicht auszuschließenden Höhlen (Belaubung!) außerhalb der Baufelder bzw. sind zum Erhalt festgesetzt
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch:
 - Entzug essentieller Nahrungshabitate (insbesondere blüh-/insektenreiche Grün-/Weideflächen (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung)
 - Beseitigung der beiden Brunnen während der Winterruhe der Fledermäuse
 - Beseitigung/Entwertung der potenziellen Quartiere an Lagerhalle und Scheune während der Wochenstubenzeit

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt bestehender Gehölze entsprechend Planskizze (Stollberg, 20.03.2020)
- Erhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Quartiermöglichkeiten:
 - Bei Abriss/Sanierung (Dach-/Fassadenarbeiten) der Lagerhalle (Flstk.-Nr. 423/1) bzw. Scheune (Flstk.-Nr. 13/2) sowie Rückbau der beiden Brunnen (Flstk.-Nr. 423/1) mit den damit dokumentierten potenziellen quartierträchtigen Strukturen sind nach vorheriger Kontrolle (Fassade, Gebäudeinneres) durch eine fachlich geeignete Person sowie in Abstimmung mit dem Landrat samt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft in Anzahl (Quantität) und Anbringungsorte (Qualität) entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Maßnahmevorschläge:

FCS1: Je angefangene 1.000 m² versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m² mit einer einheimischen Blütmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insektenreiche Nahrungshabitate für o.g. Fledermausarten (sowie Amphibien und Reptilien) geschaffen werden.

V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/Anstrahlung); Geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-/Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen

Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

4.3 Amphibien und Reptilien

Nachweise von Amphibien (auch in Form von überfahrenen Individuen/Verkehrsofopfer entlang der August-Bebel-Straße/B169) liegen im Erfassungszeitraum 2020 für den Geltungsbereich nicht vor. Der ausgetrocknete Bachlauf/Graben im Plangebiet ist nicht als aquatisches Habitat relevant. Der marode Teich ist je nach Wasserstand als potenzielles Laichgewässer einzustufen. Mit einem Gartenteich auf Privatgelände (nicht begehbar) Höhe August-Bebel-Straße 1, ca. 20 m nordöstlich der Plangebietsgrenze wurde ein weiteres mögliches Laichgewässer für Amphibien dokumentiert. Geeignete terrestrische Lebensräume für Amphibien finden sich auf der Vorhabensfläche insbesondere in den beiden Feldgehölzen sowie im Bereich der Haufwerke auf dem Lagerplatz der Fa. Hegenbart. Unter Berücksichtigung der pessimalen Habitateigenschaften und dem Negativnachweis aktueller Beobachtungen bzw. jenem von Alt- und Fremddaten sind über das Plangebiet keine Wanderkorridore und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

Aufgrund der Biotopausstattung mit Verzahnung von strukturierten Gehölzbeständen mit teilweise dichtem Unterwuchs sowie vegetationsarmen besonnten Freiflächen und o.g. Haufwerken im Bereich des Lagerplatzes ist unter den Reptilien die als potenzielle vorkommende Art nicht auszuschließen.

Durch das Umlagern technisch, betriebsbedingt und anthropogen angelegter Schotterhaufen, Holzstapel etc. als dynamischer Prozess im Betrieb der Baugeschäft Hegenbart GmbH sind Vorbelastungen für die betroffenen Taxa (Amphibien, Reptilien – Tagesversteck) nicht auszuschließen. Im Rahmen einer möglichen Baufeldfreimachung im Bereich des Lagerplatzes sind daher keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken zu prognostizieren, die über das bestehende individuelle Lebensrisiko betroffener Taxa hinaus gehen.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) z.B. durch:
 - Beseitigung der Haufwerke auf dem Lagerplatz Flurstück 423/1
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
 - nicht zutreffend

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V4: Erhalt der Haufwerke auf dem Lagerplatz Flurstück 423/1 mit umgrenzenden Strukturen bzw. bei Beseitigung Neuanlage von 3 Haufwerken aus Steinen und Astmaterial (ca. 0,5 m³) unterschiedlicher Größe als Lebensraumrequisite in Randbereichen
- V5: Beseitigung Haufwerke von März–Mai bzw. August–September (keine Tiere im Winterquartier, keine Reproduktionszeit) in denen die wechselwarmen Reptilien und Amphibien aufgrund Umgebungstemperatur aktiv fliehen können
- V6: konstruktiver Amphibienschutz an geplanter Bebauung (v.a. Vermeidung bzw. konstruktive Sicherung von Absturzfallen wie Lichtschächten, außenliegenden Kellertreppen, ...)
- V7: bauzeitlicher Amphibienschutz (Sicherung der Baugruben vor Absturz einzelner Ind.)

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Für die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Stollberg im Ortsteil Gablenz „Am Hahnbusch“ (ca. 4 ha) wird eine Risikoabschätzung zum Artenschutz benötigt.

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurde neben einer Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultibaseCS, ornitho.de) am 14.08.2020 außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb saisonaler Hauptaktivitätszeiten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen eine einmalige Vorortbegehung durchgeführt.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber den Tiergruppen Brutvögel, Herpetofauna und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten)
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

FCS-Maßnahmen

- FCS1: vogel- und fledermausfreundliche Gestaltung von Grünflächen

Die Umsetzung der o.g. Maßnahme FCS1 ist der zuständigen UNB mit Text und Fotobelegen anzuzeigen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1: Erhalt bestehender Gehölze entsprechend Planskizze (Stollberg, 20.03.2020)
- V2: Beseitigung von Gehölzaufwuchs (soweit unvermeidbar) im Bereich der Baufelder für Zuwegungen etc., z.B. Fichten auf Flurstück-Nr. 415/1, von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen (Fledermäuse)
- V4: Erhalt der Haufwerke auf dem Lagerplatz Flurstück 423/1 mit umgrenzenden Strukturen bzw. bei Beseitigung Neuanlage von 3 Haufwerken aus Steinen und Astmaterial (ca. 0,5 m³) unterschiedlicher Größe als Lebensraumrequisite in Randbereichen
- V5: Beseitigung Haufwerke von März–Mai bzw. August–September (keine Tiere im Winterquartier, keine Reproduktionszeit) in denen die wechselwarmen Reptilien und Amphibien aufgrund Umgebungstemperatur aktiv fliehen können
- V6: konstruktiver Amphibienschutz an geplanter Bebauung (v.a. Vermeidung bzw. konstruktive Sicherung von Absturzfallen wie Lichtschächten, außenliegenden Kellertreppen, ...)
- V7: bauzeitlicher Amphibienschutz (Sicherung der Baugruben vor Absturz einzelner Ind.)

Im Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Stollberg im OT Gablenz „Wohngebiet am Hahnbusch“ (Planzeichnung und textliche Begründung) ist ergänzend folgender Hinweis aufzunehmen:

- Bei Abriss/Sanierung (Dach-/Fassadenarbeiten) der Lagerhalle (Flstk.-Nr. 423/1), Scheune (Flstk.-Nr. 13/2) und zwei maroden Brunnen (Flstk.-Nr. 423/1) mit den damit dokumentierten potenziellen quartierträchtigen Strukturen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten sind nach vorheriger Kontrolle (u.a. Fassade, Gebäudeinneres) durch eine fachlich geeignete Person sowie in Abstimmung mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft in Anzahl (Quantität) und Anbringungsorte (Qualität) entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Stollberg im Ortsteil Gablenz „Am Hahnbusch“ (Erzgebirgskreis) kann aus gutachterlicher Sicht bei Umsetzung des Maßnahmekonzeptes erreicht werden.

6. Fotodokumentation



Foto 1: Blick von Nord auf das Baufeld Nr. 4, 14.08.2020.



Foto 2: Blick von Ost auf den nördlichen Bereich von Baufeld Nr. 4, 14.08.2020.



Foto 3: Einer von zwei Tiefbrunnen im Süden von Flstk.-Nr. 423/1 als potenzielles Winterquartier für Fledermäuse, 14.08.2020.



Foto 4: Grünland im Süden von Flstk.-Nr. 423/1 mit dem zweiten Tiefbrunnen, 14.08.2020.



Foto 5: Blick von Süd auf Lagerhalle mit Lagerplatz und diversen Haufwerken sowie dahinterliegendem Feldgehölz, 14.08.2020.



Foto 6: Detailansicht Lagerhalle (Südseite) mit Spalten/Nischen im Dachbereich als potenzielles Sommer-/Zwischenquartier gebäudebegleitender Fledermausarten, 14.08.2020.

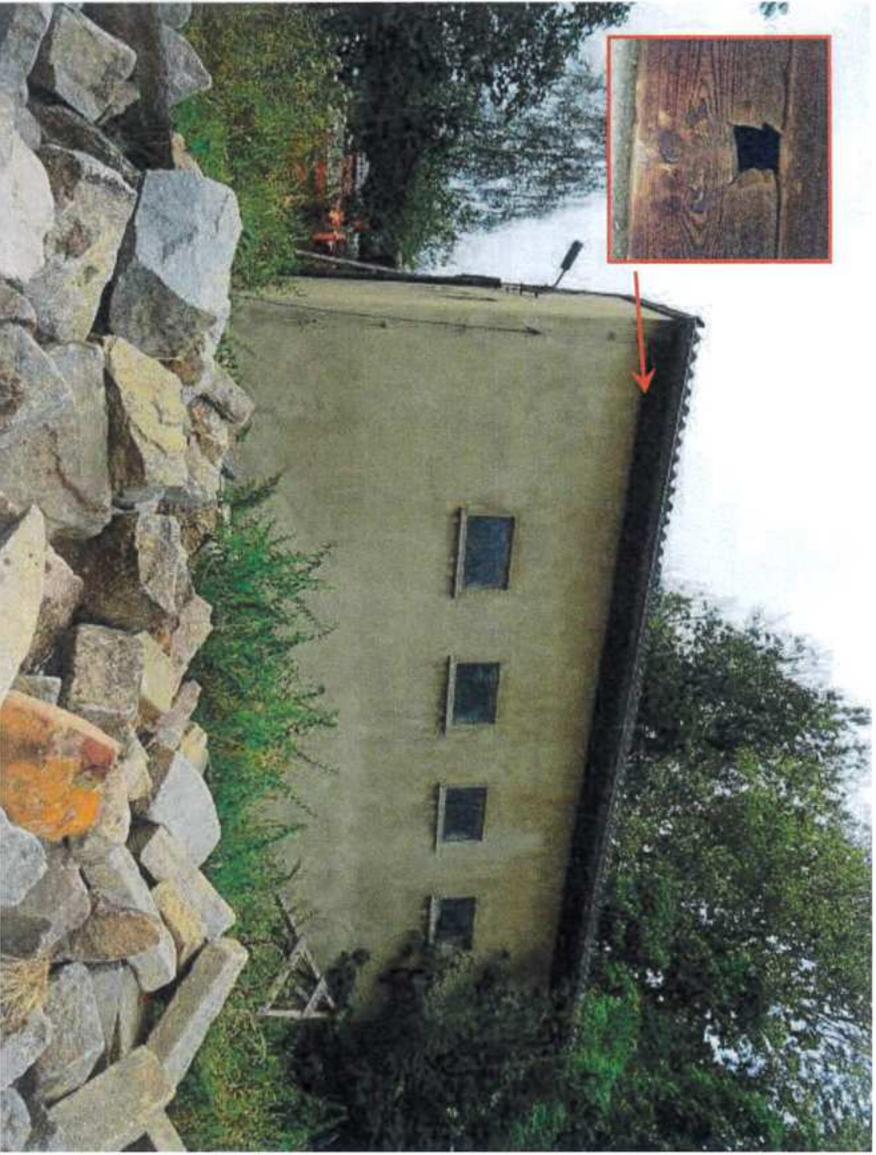


Foto 7. Detailansicht Lagerhalle (Ostseite) mit Öffnung in Dachkasten als potentiellem Quartier gebäudebegleitender Vogel- und Fledermausarten (Ausschnitt), 14.08.2020.



Foto 8: Haufwerk Fstk.-Nr. 423/1 (exemplarisch), 14.08.2020.



Foto 9: Westseite Scheune Flstk.-Nr. 13/2 mit Fehlstellen im Bereich des Heuaufzugs als potentielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse, Hausrotschwanz, Rauchschnalbe, 14.08.2020.



Foto 10: Ostseite Scheune Flstk.-Nr. 13/2 mit Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, Hausrotschwanz, Rauchschnalbe durch Lamellen des Fensters bzw., durch gelöstes Brett, 14.08.2020.



Foto 11: östlicher Rand des Geltungsbereichs, 14.08.2020.



Foto 12: Vogel-Nistkästen in südlichem Feldgehölz Flstk.-Nr. 423/1 (exemplarisch), 14.08.2020.



Foto 13: Blick von Süd auf Baufeld Nr. 2, 14.08.2020.



Foto 14: maroder, trockenengefallener Teich Flstk.-Nr. 423/1, 14.08.2020.



Foto 15: Esche an marodem Teich mit großer Spalthöhle und Altnest (vmtl. Amsel), 14.08.2020.



Foto 16: nördlicher Gehölzstreifen des Flstk.-Nr. 423/1, 14.08.2020.



Foto 17: Blick von NW auf das Baufeld Nr. 1 Flstk.-Nr. 423/1, 14.08.2020.



Foto 18: Nordgrenze des Geltungsbereichs, 14.08.2020.



Foto 19: Ackerland nördlich des Geltungsbereichs, 14.08.2020.



Foto 20: Gebietskulisse der Ortschaft Gablenz östlich des Geltungsbereichs, 14.08.2020.



Foto 21: Blick von der B169 auf Flstk.-Nr. 13/2, 14.08.2020.



Foto 22: Blick von der B169 auf Flstk.-Nr. 14/1, 14.08.2020.

7. Literatur

Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 – Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2017). Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten 2.0“.

Grüneberg C, Bauer HG, Haupt H, Hüppopp O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19–67.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792.

Zöphel U, Trapp H, Warnke-Grüttner R (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens – Kurzfassung (Dezember 2015) Version 1.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege, 33 S.